

Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer

Ein ZDF-Beitrag in der Sendung WISO vom 19.12.1011 hat die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer wieder ins Rampenlicht gerückt und offenbar bei einem Teil der Steuerpflichtigen für Unruhe gesorgt (obwohl keine neuen Erkenntnisse vorliegen, vgl. bereits Praxisticker 245).

Sicher bestehen Bedenken gegen die auch dem Grundsteuer-Messbetrag zu Grunde liegenden, nicht mehr aktuellen Einheitswerte. Das hatte der zuständige II. Senat des BFH in zwei grundlegenden Entscheidungen vom 30.6.2010 für Stichtage nach dem 1.1.2007 ausdrücklich in Frage gestellt, jedoch die Verfassungsmäßigkeit jedenfalls bis zum 1.1.2007 bejaht. Grundlegend ist das Urteil II R 60/08 (BStBl II 2010, 897), auf das die Begründung des Urteils II R 12/09 Bezug nimmt (BStBl II 2011, 48); gegen II R 12/09 wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden ist (Az 2 BvR 287/11).

Rechtlich besteht die Möglichkeit, in dem dreistufigen Verfahren den Einheitswertbescheid, den Grundsteuer-Messbescheid oder – bei Einwendungen gegen den Hebesatz – den Grundsteuerbescheid anzufechten oder eine Fortschreibung des Einheitswerts zu beantragen (§ 22 BewG). Bei der Anfechtung zu beachten sind § 355 AO (Einspruchsfrist), § 356 AO (ohne Rechtsbehelfsbelehrung Verlängerung), § 357 Abs. 2 S. 2 AO (Einlegung bei der Kommune möglich) und § 350 Abs. 2 AO (anzufechten ist der Grundlagenbescheid, also der Einheitswertbescheid für den Grundsteuer-Messbescheid und dieser für den Grundsteuerbescheid). Die aktuellen Bedenken richten sich in erster Linie gegen den Einheitswertbescheid. Beruft sich der Steuerpflichtige auf dessen Verfassungswidrigkeit, ruhen Rechtsbehelfsverfahren gem. § 363 Abs. 2 S. 2 AO.

Bei der Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Anfechtung kann die neue Rechtsprechung des BFH zur Verfassungsmäßigkeit der Grunderwerbsteuer von Bedeutung sein. BFH II R 23/10 (BStBl II 2011, 932) hat den Fall wegen angenommener Verfassungswidrigkeit von § 8 GrEStG dem BVerfG vorgelegt (Az dort 1 BvL 13/11). Gleichzeitig hat der BFH jedoch die Aussetzung der Vollziehung abgelehnt mit der Begründung, es sei nicht zu erwarten, dass das BVerfG eine Verfassungswidrigkeit rückwirkend feststellen werde (BFH II B 153/10 BStBl II 2011, 942). Auch bei der Grundsteuer wird keine Aussetzung der Vollziehung gewährt werden.

Autor: Wolfgang Heinicke VRiFG München a.D. Telefonische Fachberatung Ertragsteuern für LSWB-Mitglieder